

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 16 vom 4. November 2008**

Der Petitionsausschuss hat am 4. November 2008 die nachstehend aufgeführten 16 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/71

**Gegenstand:** Einsatz von Injobbern

**Begründung:** Die Petentin kritisiert anhand eines konkreten Einzelfalls den Einsatz von sogenannten Injobbern. Sie trägt vor, dadurch würden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze vernichtet. Eine effektive Kontrolle des Einsatzes sei in Bremen nicht gewährleistet. Sie solle besser durch Gewerkschaften oder Sozialverbände erfolgen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem liegt eine Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten vor. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Kenntnisnahme der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahmen hat die Petentin darum gebeten, die Petition abzuschließen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Petitionsausschuss den Unmut der Petentin durchaus nachvollziehen kann. Die Überprüfung des von der Petentin benannten Arbeitgebers im Rahmen des Petitionsverfahrens hat aber keine Beanstandungen im Hinblick auf den Einsatz von Injobbern ergeben. Der der Petition zugrundeliegende Einzelfall muss gegebenenfalls gerichtlich geklärt werden. Insoweit hat der Petitionsausschuss keine Befugnisse.

**Eingabe-Nr.:** S 17/75

**Gegenstand:** Ehegattenzuzug

**Begründung:** Die Petentin bittet um Unterstützung, damit ihrem ausländischen Ehemann ein Einreisevisums erteilt wird. Sie trägt vor, die Einschätzung der Ausländerbehörde über ihre Ehe sei falsch. Sie habe mehrere Monate mit ihrem Ehemann in dessen Heimatland gelebt und sei seinerzeit aus persönlichen familiären Gründen nach Deutschland zurückgekehrt. Jetzt besuche sie ihren Ehemann so oft wie möglich in seiner Heimat. Bei der Beurteilung des Sachverhalts müsse die Ausländerbehörde auch den persönlichen Hintergrund der Betroffenen würdigen. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang die geringe Schulbildung ihres Ehemannes zu berücksichtigen. Außerdem

zählten in der Heimat ihres Ehemannes andere Dinge. Das Warten auf ihren Ehemann zermürbe sie und führe mehr und mehr zu gesundheitlichen Problemen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die deutsche Botschaft im Heimatland des Ehemannes der Petentin hat die Erteilung eines Visums abgelehnt, nachdem die Ausländerbehörde der Stadtgemeinde Bremen ihre Zustimmung verweigert hat. Der Petitionsausschuss hat die Einschätzung der Ausländerbehörde, es handele sich nicht um eine schützenswerte Beziehung im Sinne des Artikels 6 GG, sorgfältig überprüft. Im Ergebnis erscheinen dem Ausschuss die Schlüsse, die die Ausländerbehörde gezogen hat, nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund kann er das Anliegen der Petentin nicht unterstützen.

Der Petitionsausschuss hat sich die Unterlagen über die zeitgleiche Befragung der Ehegatten durch die Ausländerbehörde und die Deutsche Botschaft vorlegen lassen. Feststellbar waren teilweise sehr voneinander abweichende Antworten der Ehegatten zu Fragen aus dem persönlichen Lebensumfeld. Für den Petitionsausschuss sind diese nicht mit unterschiedlicher Schulbildung oder anderen Wertvorstellungen erklärbar. Bei den abgefragten Antworten ging es um eigene Wahrnehmungen.

Abschließend bleibt der Hinweis darauf, dass die Petentin und ihr Ehemann jederzeit einen erneuten Antrag auf Erteilung eines Visums stellen können. Im Übrigen wurde die Petentin bereits darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Visums der Deutschen Botschaft im Heimatland ihres Ehemannes obliegt. Sie wurde insoweit auf die Möglichkeit einer Petition an den Deutschen Bundestag hingewiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/78

**Gegenstand:** Zuwendungen an einen Verein

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, einem Verein mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies könne beispielsweise durch Umschichtung von Haushaltsmitteln oder durch Einwerben von EU-Fördermitteln erfolgen. Eine Insolvenz des Vereins habe erhebliche Auswirkungen, weil ähnliche Angebote weder in Bremen noch im Umland vorhanden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2008/2009 wurden dem Verein bereits mehr Mittel zur Verfügung gestellt, als ursprünglich geplant. Angesichts der aktuellen Haushaltsnotlage Bremens müssen jedoch auch bei sozialen Projekten Kürzungen vorgenommen werden.

Eine Umschichtung der Mittel aus anderen, von der Petentin als nicht so wichtig empfundenen Bereichen, kommt nicht in Betracht. Auch kann der von der Petentin angesprochene europäische Fonds für regionale Entwicklung keine Lösung des Problems darstellen, weil die bisherigen Angebote des Vereins sich nicht in dieses Förderprogramm einbinden lassen. Gegebenenfalls muss der Verein selbst neue Themen-/Arbeitsschwerpunkte entwickeln, damit gegebenenfalls andere Programme der EU greifen. Die Geschäftsführung des Vereins wurde bereits über die verschiedenen Förderprogramme der EU informiert.

Da auch nach Auffassung des Petitionsausschusses die Arbeit des Vereins wichtig ist, sollte diese Petition in anonymisierter Form den Fraktionen und dem Parlamentsausschuss für die Gleichstellung der Frau zugeleitet werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/90

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Der Petent beklagt, dass er seit längerer Zeit seine Kinder nicht sehen dürfe. Sein Bemühen werde durch das Jugendamt nicht unterstützt. Es verhalte sich vielmehr einseitig parteiisch zugunsten der Mutter. Außerdem möchte der Petent aufgrund persönlicher Umstände ein Umgangsrecht für seine Eltern erwirken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wegen des Umgangsrechts für den Petenten und seine Eltern sind Verfahren vor dem Amtsgericht Bremen anhängig. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, in diese Verfahren einzugreifen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales den Sachverhalt überprüft. Eine einseitige Tätigkeit der zuständigen Casemanagerin zulasten des Petenten konnte nicht festgestellt werden. Ihre Stellungnahmen und Bewertungen sind fachlich einwandfrei. Daran zu zweifeln hat der Petitionsausschuss angesichts der detaillierten Darstellung des Sachverhalts keinen Anlass. Insbesondere wird daraus auch der Verursachungsanteil des Petenten an der jetzigen Situation sehr deutlich.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss zur Begründung auf die dem Petenten bekannten Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Justiz und Verfassung.

**Eingabe-Nr.:** S 17/91

**Gegenstand:** Beschwerde über das Bauamt

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über das Verhalten der Bauaufsichtsbehörde in Kleingartengebieten. Sie tragen vor, nach Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde verließen viele Kleingärtner ihre Parzellen. Als Folge verkrauteten und verwilderten die Grundstücke. Außerdem würden sie als Müllablage- und Ungeziefersammelplatz zweckentfremdet. In Kleingartengebieten würden baurechtswidrige Zustände bereits seit Jahrzehnten geduldet. Sie störten andere Menschen nicht. Vor diesem Hintergrund fordern die Petenten von der Bauaufsichtsbehörde mehr „Fingerspitzengefühl und Toleranz“.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Kleingartengebieten sind nur Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 24 m<sup>2</sup> zulässig. Die bauliche Bereinigung von Kleingartengebieten und der übrigen Außenbereichsgebiete vollzieht sich syste-

matisch nach Maßgabe mehrerer Dienstanweisungen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Das Ermessen der zuständigen Mitarbeiter/-innen ist durch die Dienstanweisungen teilweise gebunden, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen.

Weiter kann auf die Beschwerde der Petenten nicht eingegangen werden. Die Petenten haben keine konkreten Einzelfälle benannt, so dass keine weitere Aufklärung möglich ist. Den Petenten ist anzuraten, sich nochmals unter genauer Schilderung Sachverhalts an den Petitionsausschuss zu wenden, wenn es konkrete Beschwerden gibt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/94

**Gegenstand:** Kostenübernahme

**Begründung:** Die Petentin begehrt eine Kostenübernahme durch ihre Wohnungsverwaltung.

Die Beschwerde fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses. Es handelt sich um eine rein privatrechtliche Angelegenheit, die gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden muss.

Da dem Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin jedoch dringlich erscheint, hat er die Beschwerde an die Aufsichtsgremien der Wohnungsverwaltung weitergeleitet.

**Eingabe-Nr.:** S 17/95

**Gegenstand:** Ampelschaltung

**Begründung:** Die Petentin begehrt eine Änderung der Ampelschaltungen für Fußgänger und Radfahrer. Ihrer Ansicht nach könnten Ampeln an übersichtlichen Stellen grundsätzlich ausgeschaltet sein. Bei Bedarf sollten Fußgänger oder Radfahrer auf Knopfdruck eine Grünphase anfordern können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die verkehrliche Bedeutung der Lichtsignalsteuerung hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sie erhöhen die Verkehrssicherheit und tragen zur Verbesserung der Qualität der Verkehrsabläufe bei.

Der Vorschlag der Petentin erscheint nicht umsetzbar. Einmündungen und Kreuzungen eignen sich grundsätzlich nicht für die Installation von Dunkel- beziehungsweise Bedarfsampeln. Gerade schwache Verkehrsteilnehmer, wie beispielsweise Kinder, sind nicht in der Lage, komplexe Verkehrsabläufe an Kreuzungsbereichen sicher vorauszusehen. So verhält es sich auch an der von der Petentin ausdrücklich benannten Kreuzung. Zur weiteren Begründung wird auf die der Petentin bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bezug genommen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/97

**Gegenstand:** Sperrmüllabfuhr und Gebührenhöhe

**Begründung:** Der Petent beschwert sich anhand eines konkreten Beispiels über den Umfang der Sperrmüllabfuhr. Er regt an, die unter die Sperrmüllabfuhr fallenden Abfälle neu zu definieren oder die Gebühren für die Entsorgung sonstiger Abfälle zu senken. Er sieht ansonsten die Gefahr, dass Bürger/-innen ihre Abfälle vermehrt illegal entsorgen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ein-

geholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die getrennte Sammlung von Abfällen ist die zentrale Maßnahme zur Umsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft, die in den Vorschriften des Abfallortsgesetzes ihren Ausdruck findet. Der Anregung zu einer Öffnung der Sperrmüllsammlung für andere Abfälle, also einer Aufhebung des Trennungsgebotes, kann deshalb nicht entsprochen werden. Auch eine Senkung der sonstigen Entsorgungsgebühren kann der Petitionsausschuss nicht befürworten. Zum einen müssen Müllgebühren verursachergerecht erhoben werden. Zum anderen sind sie im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung kostendeckend kalkuliert worden. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/63

**Gegenstand:** Kulturfinanzierung

**Begründung:** Der Petent wirft diverse Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung von kulturellen Einrichtungen auf

Der Senator für Kultur hat die Fragen in der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme umfassend beantwortet. Diese ist dem Petenten auch bekannt. Somit hat sich die Eingabe erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/87

**Gegenstand:** Namensänderung

**Begründung:** Der Petent begehrt eine Namensänderung

Nach einem im Rahmen des Petitionsverfahrens geführten Gespräch mit Vertretern des Stadtamtes hat der Petent seine Petition zurückgenommen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/98

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über einen störenden Gewerbebetrieb in ihrer Nachbarschaft. Sie trugen vor, Lärm und sonstige Emissionen führten zu Gesundheitsschädigungen. Auch die Verkehrssituation sei mittlerweile unerträglich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf die Petition hin hat das Bauamt eine Nutzungsuntersagung für einen Großteil des Betriebes ausgesprochen. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat angesichts der langen Verfahrenslaufzeit jedoch auf die Anordnung des sofortigen Vollzuges verzichtet. Diese Entscheidung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Falls sich der Betriebsumfang durch die Nutzungsuntersagung nicht auf ein für die Petenten erträgliches Maß reduziert, besteht die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung auch nachträglich zu beantragen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/99

**Gegenstand:** Grundsicherung im Alter

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr im Sommer dieses Jahres ohne ersichtlichen Grund geringere Grundsicherungsleistungen als bisher gezahlt worden seien. Außerdem habe sie seit einem Jahr

keinen Leistungsbescheid mehr bekommen. Berechnungsrelevante Unterlagen seien bisher nicht berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund eines Fehlers der automatischen Datenverarbeitung hat die Petentin im Sommer dieses Jahres zu geringen Leistungen erhalten. Im Rahmen der erbetenen Stellungnahme für das Petitionsverfahren ist eine Neuberechnung des Leistungsanspruchs der Petentin unter Berücksichtigung der von ihr im Petitionsverfahren vorgelegten aktuellen Berechnungsunterlagen erfolgt. Entstandene Fehlbeträge wurden der Petentin erstattet. Die Eingabe hat sich damit erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/100

**Gegenstand:** Grundsicherung im Alter

**Begründung:** Die Petition betrifft Leistungen der Grundsicherung im Alter.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat das Amt für Soziale Dienste dem Petenten Leistungen zur Grundsicherung im Alter bewilligt. Die Höhe der Leistungen erschien dem Petenten nicht ausreichend, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Auf Veranlassung des Petitionsausschusses hat das Amt für Soziale Dienste dem Petenten die Rechtslage in einem persönlichen Gespräch erläutert. Auch wurden ihm hier Lösungsmöglichkeiten zur Behebung seiner finanziellen Notlage aufgezeigt. Weitere Möglichkeiten hat der Petitionsausschuss in diesem Fall nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/105

**Gegenstand:** Situation Alleinerziehender

**Begründung:** Die Petentin bittet um Hilfe bei der Wohnungssuche. Außerdem beklagt sie sich über die nach wie vor bestehende Ungleichbehandlung Alleinerziehender.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin hat inzwischen eine neue Wohnung in einem anderen Bundesland gefunden. Die BAGIS hat dem Umzug zugestimmt und die Umzugskosten wurden dem Grunde nach zugesagt. Auch die Übernahme der Unterkunftskosten für die Zukunft ist zunächst sichergestellt. Insoweit ist die Petition erledigt.

Soweit sich die Petentin gegen die nach wie vor bestehende Benachteiligung Alleinerziehender mit geringem Einkommen bei der Wohnungssuche wendet, handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem. Dies lässt sich nur im Wege eines umfassenden Bewusstseinswandels der Gesellschaft lösen. Für die weitere politische Diskussion sollte die anonymisierte Petition dem Parlamentsausschuss für die Gleichstellung der Frau als Material zur Verfügung gestellt werden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/107

**Gegenstand:** Einreise in die Bundesrepublik

**Begründung:** Nach den vom Petenten übersandten Unterlagen betrifft seine Petition den Wunsch, ihm die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Petenten wurde vor längerer Zeit nach einer Abschiebung ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen. Aufgrund der Prüfung im Petitionsverfahren ist es mit sofortiger Wirkung befristet worden. Dementsprechend darf der Petent nunmehr, wenn er die Einreisebestimmungen erfüllt, nach Deutschland einreisen. Die Entscheidung darüber, ob dem Petenten ein Einreisevisum erteilt werden kann, obliegt allerdings der Deutschen Botschaft im Heimatland des Petenten. Insoweit hat der Petitionsausschuss keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** S 17/114

**Gegenstand:** Zustimmung zur Erteilung eines Einreisevisums

**Begründung:** Der Petent bittet darum, seiner Mutter und seiner Schwester Besuchsvisa für die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen.

Die Ausländerbehörde der Stadt Bremen hat nach Übermittlung der Visaanträge der Erteilung eines Besuchsvisums nicht widersprochen. Damit gilt die Zustimmung als erteilt. Die Ausländerbehörde hat keinen weiteren Einfluss auf das Verfahren. Deshalb war die Eingabe an den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft für erledigt zu erklären.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/114

**Gegenstand:** Einreisevisum

**Begründung:** Der Petent bittet darum, seiner Mutter und seiner Schwester Besuchsvisa für die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen. Er verweist darauf, dass bereits mehrere Visaanträge abschlägig beschieden worden seien. Im Übrigen sieht er in der Ablehnung eine Härtefallsituation, da er bereits seit langer Zeit in Deutschland lebe und noch kein Familienmitglied eingeladen habe.

Die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung der begehrten Visa liegt vor. Ob die beantragten Visa erteilt werden, liegt in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Deutschen Botschaft im Heimatland des Petenten. Deshalb war die Eingabe an Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

